

Kommunalaufsichtliches Verfahren

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat im Rahmen einer Zuständigkeitskonzentration mit Erlass vom 03.04.2012 die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Aufsichtsbehörde für alle Städte und Gemeinden in NRW mit Blick auf den Beitritt zur KoPart eG bestimmt. Die Bezirksregierung Arnsberg entscheidet nun landesweit in alleiniger Zuständigkeit über die Anzeigen nach § 115 GO NRW. Die Bezirksregierung Arnsberg hat darauf hingewiesen, dass diese Anzeige auf dem postalischen Dienstweg bei ihr eingereicht werden muss.

Dieses bedeutet folgenden Verfahrensgang:

Nr.	Gemeinde		Kommunalaufsicht
1	Ratsbeschluss über beabsichtigten Beitritt zur KoPart eG		
2	Ratsbeschluss über Vertretungsbefugnis zur Beitrittserklärung und in der Generalversammlung	§ 113 GO NRW	
3	Anzeige in Schriftform mit Auszügen aus der Niederschrift zu 1 und 2	auf dem Dienstweg:	
		- bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde	
		- von dort Weiterleitung an die vor Ort zuständige Bezirksregierung	
		- von dort Weiterleitung an die Bezirksregierung Arnsberg	
4		Anzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs	
5			Entscheidung
6			Mitteilung geht auf dem Dienstweg zurück an die Gemeinde
7	Unterzeichnung der Beitrittserklärung		

Erläuterungen:

zu 1

Der Anzeige nach § 115 GO NRW ist der Ratsbeschluss über den beabsichtigten Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft beizufügen (Auszug aus der Niederschrift).

zu 2

Zugleich muss auch beschlossen werden, wer (z.B. der Bürgermeister) den Beitritt vollziehen soll und wer die Stadt bzw. Gemeinde in der Generalversammlung der Genossenschaft vertreten soll (§ 113 GO NRW).

zu 3

Es wurde ausdrücklich darum gebeten, die Anzeige nach §115 GO NRW nicht direkt (unmittelbar) bei der Bezirksregierung Arnsberg per Post, per Fax oder per E-Mail einzureichen.

zu 4

Die Anzeigefrist von 6 Wochen nach § 115 GO NRW vor dem Vollzug des Beitritts zur Genossenschaft wird nur dadurch eingehalten, dass die Anzeige von der Bezirksregierung Arnsberg nach Eingang bei ihr bearbeitet wird.

zu 5

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Darlegung des Städte- und Gemeindesbundes NRW akzeptiert, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere die §§ 107, 108 GO NRW) für einen Beitritt zur Gründung der Genossenschaft als erfüllt anzusehen sind.

zu 7

Erst nach Erhalt der sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung der für zuständig erklärten Bezirksregierung Arnsberg gem. § 115 GO NRW kann die Gemeinde ihren Beitritt zur Genossenschaft wirksam erklären. Denn käme es zu dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Kommunalaufsicht ihre Zustimmung verweigerte, müsste ein bereits erfolgter Beitritt rückabgewickelt werden.